



Verband der Internationalen Kraftfahrzeughersteller e.V.

Bundesministerium für Verkehr  
und digitale Infrastruktur  
Herrn  
Leiter Referat StV 22  
Postfach 20 01 00  
53170 Bonn

per E-Mail versandt an [ref-la20@bmvi.bund.de](mailto:ref-la20@bmvi.bund.de)

Bad Homburg, den 28. Mai 2018

**[XX.] Verordnung zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften**  
Hier: Stellungnahme des Verbandes der Internationalen Kraftfahrzeughersteller e.V.

Sehr geehrter Herr \_\_\_\_\_,

vielen Dank für die Übersendung des Entwurfes und die Möglichkeit, hierzu Stellung zu nehmen.

Unter Pkt. 17 des o.g. Verordnungsentwurfs wird die Anlage XXIX der StVZO angepasst. U.a. wird dabei die Definition für vierrädrige Leichtkraftfahrzeuge an die Verordnung (EU) 168/2013 angepasst und das zul. Gesamtgewicht von bisher 350kg auf <425kg angehoben.

In der FZV ist in §2 Begriffsbestimmung - Pkt. 12 die Definition für vierrädrige Leichtkraftfahrzeuge noch mit 350kg definiert. In §3 Abs. 2 Pkt. 1f sind vierrädrige Leichtkraftfahrzeuge von der Zulassung ausgenommen, d.h. diese Fahrzeuge. können nur mit Versicherungskennzeichen gefahren werden.

Aus Sicht des VDIK wäre es geboten, auch in der FZV die Definition für vierrädrige Leichtkraftfahrzeuge. anzupassen und das Gewicht auf <425kg anzuheben, da es sonst dazu kommt, dass Fahrzeugklassen, die bisher zulassungsfrei waren nun zulassungspflichtig werden können.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Verband der Internationalen  
Kraftfahrzeughersteller e.V.